

## Abschnitt 1 Allgemeines

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung, Berufstätigkeit und berufliche Weiterbildung erworben und vertieft haben, können nach dieser Verordnung eine fachgebundene Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes erhalten.

(2) Die beruflich qualifizierten Personen können zwischen Hochschulzugangsprüfung und Aufnahme eines Probestudiums wählen.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt haben,
2. mindestens vier Jahre in dem erlernten oder in einem verwandten Beruf hauptberuflich tätig waren,
3. die Ausbildung durch berufliche Weiterbildung auf dem einschlägigen Gebiet erweitert und vertieft haben und
4. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen.

(2) Die selbstständige hauptberufliche Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person kann für erzieherische und sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen im Umfang von bis zu zwei Jahren als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(3) Teilzeitbeschäftigung im Umfang von wenigstens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Tätigkeit. Dasselbe gilt für die Zeiten der selbstständigen Führung eines Haushalts im Sinne von Absatz 2. Auch hier liegt eine hauptberufliche Haushaltsführung nur vor, wenn keiner anderen Beschäftigung im Umfang von wenigstens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten nachgegangen wurde.

(4) Die berufliche Weiterbildung kann insbesondere durch folgende Maßnahmen mit entsprechenden Abschlüssen nachgewiesen werden:

1. Weiterbildung zur Meisterin/zum Meister, beispielsweise im Handwerk, in der Industrie, in der Hauswirtschaft, in der Landwirtschaft oder für Bäderbetriebe, oder

□

## Verordnung □ über die Studienberechtigung für die staatlichen □ Hochschulen des Saarlandes durch besondere □ berufliche Qualifikation

---

231 **Verordnung  
über die Studienberechtigung für die staatlichen  
Hochschulen des Saarlandes durch besondere  
berufliche Qualifikation**

Vom 3. Juni 2004

Aufgrund des § 82 Abs. 5 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004, S. 2), und des § 65 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

2. sonstige berufliche Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz (SWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1994 (Amtsbl. S. 1359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung oder berufliche Weiterbildungsmaßnahmen von Weiterbildungseinrichtungen, die nach DIN EN ISO 9000 ff., EFQM, LQW oder anderen staatlich festgestellten Zertifizierungsinstrumenten testiert sind, Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen oder
  3. Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder
  4. Besuch der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes oder der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie des Saarlandes sowie ähnlicher Einrichtungen oder
  5. Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses anderer beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen sowie der in Absatz 4 Nr. 2 genannten Maßnahmen wird bei der Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums im Einzelfall entschieden.
- (6) Die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die berufliche oder die dieser gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs erforderlich sind.
- (7) Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden
1. durch den mindestens sechsjährigen Besuch einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache,
  2. durch das Kleine Deutsche Sprachdiplom, bei Lehramtsstudiengängen durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, eine Sprachprüfung am Studienkolleg oder eine gleichwertige Prüfung.

### § 3

#### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums ist bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Hochschule zu stellen, an der die Bewerberin/der Bewerber studieren will. Im Antrag ist anzugeben, für welchen

Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll.

(2) Vor der Stellung des Antrags nach Absatz 1 muss die Bewerberin/der Bewerber an einem Beratungsgespräch über den angestrebten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung und der Studienfachberatung der Hochschule, bei der der Zulassungsantrag gestellt werden soll, teilnehmen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
2. amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung,
3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung, der beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Weiterbildung,
4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine fachgebundene Studienberechtigung zu erwerben, sowie
5. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (§ 2 Abs. 7).

(4) Die Vollständigkeit des Antrags auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums wird von der Hochschule geprüft, bei der der Antrag gestellt wurde. Sie benachrichtigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission nach § 4, die zuständige Fakultät/den zuständigen Fachbereich und die Kammern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Die Kommission entscheidet über den Antrag und teilt das Ergebnis der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

(5) Nach der Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums ist bei der Hochschule oder der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die Zulassung zum einschlägigen Studiengang zu beantragen. In Studiengängen, die einem Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterliegen, legt die Kommission nach § 4 auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 3 vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs eine Gesamtnote entsprechend § 6 Abs. 3 fest. Über die Gesamtnote wird der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erteilt. Wählt die Bewerberin/der Bewerber die Hochschulzugangsprüfung, findet § 6 Abs. 5 Satz 2 Anwendung.

### Abschnitt 2

#### Hochschulzugangsprüfung

### § 4

#### Kommission

(1) Über die fachgebundene Studienberechtigung entscheidet eine für den entsprechenden Studiengang an

der Hochschule einzurichtende Kommission. Der jeweiligen Kommission gehören an:

1. eine Beauftragte/ein Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. zwei in dem gewählten Studiengang tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom zuständigen Fakultätsrat/Fachbereichsrat benannt werden, sowie
3. insgesamt zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich von Arbeitskammer, Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer. Diese werden von den Kammern im gegenseitigen Einvernehmen nach Gesichtspunkten fachlicher Zuständigkeit bestimmt. Soweit die Kammern keine Vertreterin/keinen Vertreter benennen, beruft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zwei Personen aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

## § 5

### Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst nach näherer Festlegung durch die Absätze 2 und 4 die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung stehen. Je eine Arbeit wird

1. aus den Fachgebieten des Studiengangs gestellt, den die Bewerberin/der Bewerber anstrebt, wobei drei Themen zur Wahl stehen,
2. a) aus dem mathematischen Bereich, falls ein Studiengang der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften oder der Technik gewählt wurde, oder  
b) aus den Fremdsprachen Englisch oder Französisch nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers, falls ein geisteswissenschaftlicher Studiengang gewählt wurde, gestellt.

Die Arbeit nach Satz 2 Nr. 1 entfällt für Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch die Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gleichwertigkeit wird durch die Kommission festgestellt.

(3) Die Arbeiten werden unter Aufsicht an je einem Tag innerhalb einer Woche durchgeführt. Wenn die Arbeiten nicht jeweils mindestens mit der Note „aus-

reichend“ bewertet werden, ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden. In diesem Fall entfällt die mündliche Prüfung.

(4) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber nach ihrer/seiner Persönlichkeit, ihren/seinen geistigen Fähigkeiten und ihrer/seiner Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet ist. Die in der Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung soll 60 Minuten dauern; sie kann auch praktische Teile enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber wird einzeln geprüft.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Kommission nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die mündlichen Prüfungsleistungen von allen Mitgliedern der Kommission abgenommen und bewertet. Das einheitliche Votum der beiden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann nicht überstimmt werden.

(6) Über die schriftliche und mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. In dem Protokoll über die schriftliche Prüfung sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben. Das Protokoll über die mündliche Prüfung enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Kommission, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis. Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

## § 6

### Bewertung und Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- |              |       |   |
|--------------|-------|---|
| sehr gut     | (1) = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;   |
| gut          | (2) = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |
| befriedigend | (3) = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;   |
| ausreichend  | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft   | (5) = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Arbeiten unter Aufsicht (§ 5 Abs. 3 Satz 2) als auch die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Aus dem Durchschnitt der für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung von der Kommission vergebenen Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die zweite Stelle hinter dem Komma wird zur ersten auf- oder abgerundet. Die Gesamtnote lautet

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
mangelhaft	bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0
ungenügend	bei einem Durchschnitt von 5,1 bis einschließlich 6,0.

(4) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Hochschulzugangsprüfung bestanden, erhält sie/er eine von der/dem Vorsitzenden der Kommission unterzeichnete und gesiegelte Bescheinigung über das Ergebnis. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden, erhält sie/er hierüber einen schriftlichen Bescheid von der/dem Vorsitzenden der Kommission.

(5) Die Bescheinigung berechtigt zur Aufnahme des gewünschten Studiums an der Hochschule, an der die Kommission eingerichtet worden ist. Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule mit Ausnahme der Studiengänge, die einem Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterliegen.

(6) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu nehmen.

### § 7

#### Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung

Wer die Hochschulzugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

### § 8

#### Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder tritt sie/er von einem Prüfungsteil ohne Genehmigung zurück, so wird der betreffende Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet, womit die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden ist.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Kommission nach der Schwere des jeweiligen Falles die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten; im letzteren Fall ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden.

(3) Verstößt die Bewerberin/der Bewerber während der Hochschulzugangsprüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist sie/er zu verwarnen. In schweren Fällen kann sie/er von der weiteren Prüfungsteilnahme mit der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass die Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 6 Abs. 4 Satz 1) bekannt, so kann die/der Vorsitzende der Kommission die Hochschulzugangsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und die Bescheinigung einziehen, jedoch nur innerhalb von drei Jahren seit deren Aushändigung.

### Abschnitt 3

#### Probestudium

### § 9

#### Probestudium, Eignungsfeststellung

(1) Das Probestudium dauert mindestens zwei und in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren höchstens vier Semester, in sonstigen Studiengängen höchstens drei Semester. In Teilzeitstudiengängen verlängert sich das Probestudium entsprechend.

(2) Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt frühestens nach zwei Semestern Probestudium die Eignungsfeststellung bei der Hochschule unter Vorlage der Leistungsnachweise nach Absatz 3 oder 5.

(3) In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin und in den Lehramtsstudiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von mindestens zwei Dritteln der Studien- oder Prüfungsleistungen, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind, nachgewiesen ist. Über die Eignung wird der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan erteilt.

(4) Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis zu bescheinigen.

(5) Im Studiengang Rechtswissenschaft ist die Eignung festzustellen, wenn das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt § 2 a der Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt 4**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Änderung der Vergabeverordnung Saarland**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 17. Juni 1993 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1623), erhält folgende Fassung:

„3. 5 vom Hundert für Personen, die eine fachgebundene Studienberechtigung nach der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250) durch erfolgreiches Ablegen der Hochschulzugangsprüfung erworben haben oder im Rahmen eines Probestudiums zu erwerben versuchen; Personen, die die Hochschulzugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen; im Übrigen entscheidet das Los.“

#### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Studienberechtigung für die Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 28. April 1995 (Amtsbl. S. 514) außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juni 2004

**Der Minister  
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier